

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Lange- neichstädt-St.Wenzel

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Langeneichstädt-St.Wenzel, beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 08. 03. 2004 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABl. 1981 S 49).

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten auf Beschluß des Gemeindegemeinderates gestundet werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Grabstelle für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
 - a) Einzelgrabstelle 100,00 EUR
 - b) Doppelgrabstelle 200,00 EUR

2. Grabstellen für Urnenbestattungen (Nutzungszeit 15Jahre)
 - a) Einzelgrabstelle 75,00 EUR
 - b) Nachbestattung 75,00 EUR

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Dies gilt auch für die Beisetzung einer Urne in eine schon belegte Grabstätte für Erdbestattungen. Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage 150,00 EUR

4. Kindergrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 50,00 EUR

5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten für Erdbestattungen
 - a) Einzelgrabstelle (pro Jahr) 10,00 EUR
 - b) Doppelgrabstelle (pro Jahr) 20,00 EUR

6. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten für Urnenbestattungen
 - a) Einzelgrabstelle (pro Jahr) 7,50 EUR

7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Kindergrabstelle (pro Jahr) 5,00 EUR

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofes (Wasser, Kompostierung, Abfallbeseitigung) pro Jahr

a) Einzelgrabstelle für Erdbestattungen	5,00 EUR
b) Doppel-/Familiengrabstelle für Erdbestattungen	10,00 EUR
c) Einzelgrabstelle für Urnenbestattungen	5,00 EUR
d) Doppelgrabstelle für Urnenbestattungen	5,00 EUR

Diese Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30.06. des Jahres fällig.

§ 9 Sonstige Gebühren

1. Überlassung einer Friedhofsordnung	1,50 EUR
2. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung	1,00 EUR

§ 10 Sonder- und Nebenleistungen

Einebnungsgebühren	mit Stein	ohne Stein
- Urnengrab und Kindergrab	25,00 EUR	15,00 EUR
- Einzelgrab	50,00 EUR	30,00 EUR
- Doppelgrab	100,00 EUR	60,00 EUR

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Die Nutzung der Kirche für nichtkirchliche Trauerfeiern bedarf der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Geiseltal.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Evangelischen Pfarramt Niedereichstädt
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Gebührensatzung vom 06.06.2002 außer Kraft.

Langeneichstädt, den 08. 03. 2004

Für den Gemeindegemeinderat

(Mitglied)

(Siegel)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes Merseburg:

(Siegel)